

Satzung

der Stadt Penzlin über das Marktwesen auf dem Marktplatz (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GOVBl. S. 205), der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), der Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs.2 der GewO vom 24.09.1992 (GOVBl. M-V S.592, ber. 1995 S.103) und der Landesverordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im allgemeinen Gewerberecht vom 21.09.1992 (GOVBl. M-V S. 571) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penzlin vom 05.April 2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Satzung für Märkte gilt für die Wochenmärkte und Spezialmärkte. Spezialmärkte sind insbesondere Marktschreiertage, Weihnachtsmärkte und historische Altstadtmärkte. Spezialmärkte bedürfen eines schriftlichen Antrages bei der Stadt Penzlin.
- (2) Die Stadt Penzlin betreibt o.g. Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.
- (3) Plätze, Zeitpunkte und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Fallen Wochenmarkttag auf einen Feiertag, fällt dieser Markttag aus.

§ 2

Zugelassene Waren

Das Wochenmarktsortiment regelt sich nach § 67 Abs. 1 GewO und der „Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung“. Hierunter fallen insbesondere Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus und der Fischerei, Pflanzen, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Textilien und Kurzwaren.

§ 3

Markttag und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet wöchentlich am Donnerstag auf dem Marktplatz statt.
- (2) Verkaufszeiten sind folgende:

Donnerstag	von 08.00 – 14.00 Uhr	Winterzeit
	von 08.00 – 16.00 Uhr	Sommerzeit
- (3) Sollte im Monat Dezember eines jeden Jahres der Weihnachtsmarkt auf dem Wochenmarktgelände stattfinden, so ist an diesem Tag kein Wochenmarkt. Weiterhin findet kein Wochenmarkt statt, wenn die Stadt Penzlin selbst oder Dritte im

Einvernehmen mit der Stadt den Marktplatz für Sonderveranstaltungen nutzen oder er aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Stadt Penzlin Abweichungen von den in § 3 Abs. 1 und 2 getroffenen Festlegungen, hinsichtlich einer örtlichen oder zeitlichen Verlegung bzw. eines Ausfallens des Markttages anordnen.

Diese Abweichungen werden durch öffentlichen Aushang entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Penzlin im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude Große Straße 4, 17217 Penzlin, bekannt gemacht.

- (4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Marktes gegenüber der Stadt Penzlin besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z.B. Reisegewerbekostenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Markt keinerlei Anwendung.

§ 4 Marktmeister

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister. In dieser Funktion handelt ein mit Dienstaussweis versehener Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ihm obliegen die Zuweisung der Standplätze sowie die allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Seinen Aufforderungen hat der Händler und Besucher Folge zu leisten.

§ 5 Vergabe von Standplätzen

- (1) Waren dürfen nur von einem durch den Marktmeister nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Anträge auf Zuweisung der Plätze erfolgen für bestimmte Tage (Tageszuweisung) oder für einen Zeitraum von in der Regel 3 Monaten (Dauerzuweisung).
- (3) Das Befahren der Handelsfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Ein eigenmächtiger Platztausch auf dem Marktgelände ist nicht gestattet. Werden Standplätze von Dauerzuweisungen nicht belegt (Wartezeit bis 30 Minuten nach Marktbeginn) oder vor dem Markttende frei, können sie durch die Marktleitung für den betreffenden Tag anderen Marktbesuchern zugewiesen werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände, zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden.

- (2) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
1. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen sowie an ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
 2. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Marktstände sind gemäß § 70 b GewO zu kennzeichnen. Der Standplatzinhaber hat demnach an seinem Verkaufsstand an deutlich sichtbarer Stelle Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Die Firma ist ebenfalls anzugeben.

§ 7

Auf- und Abbau, Anlieferung der Waren

- (1) Die Organisation der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen und muss zum Marktbeginn abgeschlossen sein.
- (3) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Vorschriften dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu befolgen. Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt und demzufolge der Marktverkehr gestört wird.
- (3) Lautes Feilbieten der Waren ist nur auf den Spezialmärkten gestattet.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können vom Ordnungsamt in besonders begründeten Fällen zugelassen werden
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, d.h. Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Der Standplatzinhaber verpflichtet sich:
 1. seinen Standplatz sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Besucherzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial und Marktabfälle von seinem Standplatz und den angrenzenden Gangflächen eigenständig zu entsorgen.
 3. Das Abstellen und Lagern von Verpackungsmaterial, Kisten und Regalen oder ähnlichen Gegenständen auf den angrenzenden Flächen ist nicht gestattet. Während der Verkaufszeit sind die Verpackungsmaterialien sicher und geordnet zu lagern. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht fortgeweht wird.
- (3) Die Standplätze sind nach Beendigung des Wochenmarktes von den Marktbesckern zu reinigen und sauber zu verlassen.
- (4) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 –3 nicht ordnungsgemäß nach, kann die erforderliche Reinigung auf ihre Kosten veranlasst werden. Die Stadt Penzlin kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- (5) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie den Marktmeister sofort zu verständigen.
- (6) Der Besucher selbst ist verpflichtet, Verunreinigungen zu vermeiden und auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten.

§ 10 Versagung und Widerruf

- (1) Die Zulassung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. der Marktbesckicker erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen nicht vorweisen kann oder
 4. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde.
- (2) Die Zulassung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Standplatzzuweisung bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 4. ein Standplatzinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 5. der Händler während der Belieferung die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt oder
 6. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden.
- (3) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzulassung kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Platzes verlangen. Kommt der Händler dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt die Räumung kostenpflichtig. Über den Ausschluss ist ein schriftlicher Bescheid des Bürgermeisters zu erteilen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung kann eine auf Dauer erteilte Zulassung aufgehoben oder eine für die Zukunft zu erteilende Zulassung versagt werden.

§ 11 Haftpflicht

- (1) Mit der Standplatzzulassung übernimmt die Stadt Penzlin keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.
- (2) Das Betreten der Marktfläche und das Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Platzes wird nicht zugesichert.
- (3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbesucher für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Er haftet gleichfalls für Handlungen seiner Beschäftigten bzw. Beauftragten.
- (4) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Penzlin nur, wenn sie durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des von ihr eingesetzten Personals in Ausübung deren Tätigkeit verursacht worden sind.
- (5) Eine Haftpflichtversicherung ist durch den Standplatzinhaber nachzuweisen. Die Haftung der Stadt für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als von dem durch den Marktmeister zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 die Handelsfläche während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen befährt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 den Standplatz an andere Personen überträgt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 einen eigenmächtigen Platztausch vornimmt,
 5. andere als in § 6 Abs. 1 genannte zugelassene Verkaufseinrichtungen während der Marktzeit auf dem Marktplatz aufstellt,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Verkaufseinrichtungen an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen oder an ähnlichen Einrichtungen befestigt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 die Durchgänge oder Durchfahrten zwischen den Ständen zustellt,
8. entgegen § 6 Abs. 3 den Marktstand nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
9. entgegen nach der in § 7 Abs. 2 definierten Zeit den Aufbau der Verkaufseinrichtungen aufbaut oder Waren liefert oder liefern lässt,
10. entgegen nach der in § 7 Abs. 3 definierten Zeit den Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht abgeschlossen hat,
11. entgegen § 8 Abs. 3 Waren laut feilbietet,
12. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 2 Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Zulassung des Ordnungsamtes verteilt,
14. entgegen § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle jeglicher Art auf den einbringt,
15. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 1 den Standplatz nicht sauber hält oder die angrenzenden Gangflächen während der Besucherzeit nicht von Schnee und Eis freihält,
16. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 2 Verpackungsmaterial und Marktabfälle von seinem Standplatz und den angrenzenden Gangflächen nicht eigenständig entsorgt,
17. gegen § 9 Abs. 2 Ziffer 3 Verpackungsmaterial, Kisten und Regale oder ähnliche Gegenstände auf den angrenzenden Flächen abstellt oder lagert, während der Verkaufszeit die Verpackungsmaterial nicht sicher und geordnet lagert oder nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung können nach pflichtgemäßem Ermessen nur befristet erteilt werden. Sie können jederzeit widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 14

Marktgebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Standgebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Penzlin in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte in der Stadt Penzlin vom 17.05.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.1997, außer Kraft.

Penzlin, 2005

Flechner
Bürgermeister